

# RS UVS Kärnten 1997/12/17 KUVS- 5/2/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1997

## Rechtssatz

Verbleiben nach Abführung eines Beweisverfahrens noch Zweifel, ob der Beschuldigte sein Fahrzeug in Entsprechung des Vorschriftszeichens "Halt" nicht zum Stillstand brachte, insbesondere wegen der hohen Entfernung der beobachtenden Gendarmeriebeamten - vorliegend 274 m - so ist der Grundsatz in dubio pro reo anzuwenden (Einstellung des Verfahrens).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)